

Ende der Elternzeit - wie geht es weiter

| 11.12.2005 12:09

Preis: *****,00 € Arbeitsrecht**



Sehr geehrte Rechtsberater,

meine 3jährige Elternzeit endet Ende 01/06. Im Oktober 05 (3monatsfrist wurde eingehalten) habe ich den Antrag auf Teilzeit gestellt. Dieser wurde letzter Woche (1monatsfrist wurde eingehalten) schriftlich abgelehnt. Begründung: der Verringerung der Arbeitszeit stehen betrieblichen Gründen entgegen, insbesondere die Beeinträchtigung der Organisation und der Arbeitsabläufe. Ich habe den Erhalt dieses Schreibens unterschrieben und zurückgesandt. Meine Fragen:

1. Habe ich mit der Unterschrift auch der Ablehnung auf Teilzeit zugestimmt bzw. hätte ich nicht unterschreiben sollen?
2. Soll ich das Recht auf Teilzeit einklagen? Wie sehen die Chancen für mich aus und wie lange dauert so ein Prozeß?
3. Kann ich jetzt nach der Ablehnung auf Teilzeit auf eine Vollzeitbeschäftigung bestehen? Soll ich mich bei der Firma melden (schriftlich o. telefonisch?) und diesbezüglich das Gespräch suchen oder soll ich auf die Einladung der Firma warten?
4. Wenn ich eine Vollzeitbeschäftigung angeboten bekomme, die mir nicht zusagt, darf ich sie ablehnen ohne das ich kündigen muß bzw. kann ich auf weitere Angebote bestehen?
5. Wenn ich einen Aufhebungsvertrag angeboten bekomme, mit welcher Abfindungshöhe soll ich mich einverstanden erklären (Hälfte des Bruttogehaltes pro Beschäftigungsjahr?)
6. Ist beim Aufhebungsvertrag eine sofortige Kündigung üblich oder muß hier die Kündigungsfrist von 3 Monaten eingehalten werden?

Vielen Dank im Voraus und mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte(r) Ratsuchende(r),

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

1. Mit Ihrer Unterschrift haben Sie nur den Zugang des Schreibens bestätigt.
2. Bezüglich der Erfolgsaussichten einer Klage kann leider keinerlei Prognose abgegeben werden, da hier die betrieblichen Belange des Arbeitgebers gänzlich unbekannt sind. Die Dauer dürfte hingegen nach Erfahrung im hiesigen Gerichtsbezirk in etwa ein halbes Jahr betragen.
3. Ist die Elternzeit beendet, werden die bisherigen Hauptleistungspflichten wieder wirksam. Die Arbeit muss in der Arbeitszeit, die vor der Elternzeit galt, fortgesetzt werden, das Arbeitsentgelt muss wie früher gezahlt werden. Sie haben also Anspruch darauf, dass das Arbeitsverhältnis ganz normal fortgesetzt wird.
4. Eine Ablehnung käme faktisch einer Kündigung gleich. Anspruch auf anderweitige Angebote haben Sie nicht (folgt aus der Antwort zu 3.).
5. Das ist reine Verhandlungssache. Die von Ihnen benannte Höhe entspricht der sog. Regelabfindung, die als Verhandlungsbasis dienen sollte.
6. Da es sich gar nicht um eine Kündigung handelt, sondern um einen gegenseitigen Vertrag, ist die Frist frei verhandelbar. In der Regel wird dies der nächstmögliche Kündigungszeitpunkt sein, durchaus auch früher oder später.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas J. Lauer
Rechtsanwalt

Nachfrage vom Fragesteller

Sehr geehrter Herr Lauer,
bitte nur um einen kurzen Hinweis bzgl. des zweiten Teils der 3. Frage?
Vielen dank und mit freundlichen Grüßen

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrte Ratsuchende,

es ist natürlich empfehlenswert, Eigeninitiative zu ergreifen, zumal das Ende der Elternzeit bevorsteht und Ihnen an einer baldigen Klärung gelegen ist. Gehen Sie also von sich aus auf Ihren Arbeitgeber zu.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas J. Lauer
Rechtsanwalt

Bewertung des Fragestellers

|

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Eine schnelle, präzise und unkomplizierte Beratung. Ich werde bei Bedarf öfter davon gebrauch machen. "

Stellungnahme vom Anwalt:

Jetzt eine Frage stellen